

1.Juli 2002
BMF-010310/0051-IV/7/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-4200, Arbeitsrichtlinie Andorra

Die Arbeitsrichtlinie UP-4200 (Andorra) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend Ursprung und Präferenzen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei behördlichen Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1.Juli 2002

0. Definitionen

Diese Besonderen Bestimmungen für den "Präferenzursprung" im Warenverkehr mit Andorra betreffen alle Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems. Für diese Waren erfolgte im Rahmen eines Abkommens vom 28.Juni 1990 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra eine eigene Ursprungsregelung, wobei diesbezüglich mit 1.Juli 1999 eine Änderung erfolgte.

Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gelten hiefür grundsätzlich die Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000, sofern unter UP-4200 nichts Anderes vorgesehen ist. Zur besseren Übersicht sind die Besonderen Bestimmungen nicht fortlaufend nummeriert, sondern erhalten die gleiche Nummerierung wie die entsprechenden Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000.

Die zu erfüllenden Ursprungsregeln können der "Konsolidierten Ursprungsliste" der Arbeitsrichtlinie UP-3100 entnommen werden.

In Ergänzung von Abschnitt 0 der UP-3000 bedeuten für die Zwecke dieser Besonderen Bestimmungen sowie für die Anwendung der UP-3000 die Begriffe:

- 1) "Zollpräferenzmaßnahme" das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra vom 28. Juni 1990;
- 2) "Präferenzzone" das Gebiet der Gemeinschaft und Andorra; der Begriff Gemeinschaft umfasst nicht Ceuta und Melilla, doch ist eine Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen dieser Gebiete möglich;
- 3) "Präferenzzollsatz" den Zollfrei-Satz bzw. den ermäßigten Zollsatz, der sich aus den Zollpräferenzmaßnahmen ergibt;
- 4) "Ursprungsregeln" die im Anhang II zum Beschluss 1/99 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs.

1. Anwendungsbereich

1.1. Entwicklung der Zollpräferenzmaßnahme

Am 28. Juni 1990 hat die Europäische Gemeinschaft mit Andorra ein Abkommen betreffend den Warenverkehr abgeschlossen, welches am 1.Jänner 1991 in Kraft getreten ist. Mit Titel I des Abkommens wurde eine Zollunion für die Waren der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems begründet.

Titel II des Abkommens enthält die Regelung für die nicht unter die Zollunion fallenden Waren (Kapitel 1 bis 24 des HS). Dabei handelt es sich um eine nicht auf Gegenseitigkeit beruhende Präferenzregelung, mit der Ursprungswaren aus Andorra bei Einfuhr in die Gemeinschaft (gemäß den in einer Anlage festgelegten Regeln für den Präferenzursprung) Zollfreiheit gewährt wird, während für die Gemeinschaftswaren nur die Meistbegünstigungsklausel gilt.

Die seit dem Jahre 1990 in einem Anhang zu Titel II des Abkommens festgelegte Ursprungsregel (vollständig erzeugt) hat sich insofern als ungeeignet erwiesen, als ständig Abweichungen von dieser Regel beantragt wurden.

Dadurch wurde eine Anpassung des Ursprungsprotokolls im Warenverkehr (Kapitel 1 bis 24 des HS) zwischen der Gemeinschaft und Andorra erforderlich, wobei zweckmäßigerweise die gleichen Ursprungsregeln wie mit den Partnerländern der Paneuropäischen Kumulierungszone und ein bilaterales Kumulierungssystem eingeführt wurden. Die Rechtsgrundlage ist am 1.Juli 1999 in Kraft getreten.

1.2. Anwendungsbereich

Der begünstigte Warenverkehr findet einseitig für Einfuhren von Ursprungserzeugnissen Andorras in die Gemeinschaft Anwendung.

2. Voraussetzungen für die Anwendung der Präferenzzölle

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) die Ware muss vom Abkommen der Europäischen Gemeinschaft und Andorra erfasst sein (Abschnitt 3);
- 2) die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" im Sinne der Ursprungsregeln dieser Zollpräferenzmaßnahme sein (Abschnitt 4);
- 3) die Ware muss direkt zwischen EG/Österreich und Andorra befördert worden sein (Abschnitt 5);
- 4) das Verbot der Zollrückvergütung ("No Drawback Rule") muss eingehalten worden sein (Abschnitt 6);

5) die Erfüllung der unter Z 2) und 4) genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (Abschnitt 7).

2.2. Sonderregelung für Tabakwaren

Das Abkommen beruht nicht auf Gegenseitigkeit, wobei nur für Ursprungswaren aus Andorra bei Einfuhr in die Gemeinschaft Zollfreiheit gewährt wird, während für die Gemeinschaftswaren grundsätzlich nur die Meistbegünstigungsklausel gilt.

Es gibt jedoch eine Kategorie von Gemeinschaftswaren, für die bei der Einfuhr nach Andorra ein Präferenzzollsatz (60% des Zollsatzes auf Drittlandswaren) gilt. Das Abkommen sieht nämlich einen Präferenzzollsatz für in der Gemeinschaft aus unverarbeitetem Tabak, der sich im zollrechtlich freien Verkehr befindet, hergestellte Tabakwaren der HS Positionen 2402 und 2403 vor.

Als Nachweis ist die in der Anlage zu diesem Punkt abgedruckte Bescheinigung vom Zollamt zu bestätigen. Diese Bescheinigung liegt nicht als Formular auf und ist bei Bedarf aus der elektronischen Anwendung zu drucken oder aus dem Amtsblatt zu kopieren.

Die nachträgliche Ausstellung bzw. die Ausstellung eines Duplikats sind zulässig. Die Bescheinigung gilt 4 Monate ab Ausstellung und ist mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren. Das Verbot der Zollrückvergütung ist zu beachten. Im Rahmen der Amtshilfe ist innerhalb von 10 Monaten ein Prüfergebnis mitzuteilen.

3. Warenkreis

3.1. Allgemeines

Das Abkommen umfasst nur Waren der Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems.

4. Ursprungserzeugnisse

4.1. Rechtsgrundlagen

Die Besonderen Vorschriften über den Ursprung von Waren sind im Anhang II zum Beschluss 1/99 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra enthalten (siehe Abschnitt 11).

4.2.4. Ausreichende Be- oder Verarbeitung

Die zu erfüllenden Ursprungsregeln können der "Konsolidierten Ursprungsliste" der Arbeitsrichtlinie UP-3100 entnommen werden.

4.3.4. Ausmaß der Kumulierungsmöglichkeit

Der Ursprung durch Kumulierung kann nur mit Vormaterialien der Gemeinschaft oder Andorras erworben werden, die bereits Ursprungserzeugnisse sind (bilaterale Kumulierung). Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von Andorra als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne dieses Abkommens anerkannt.

4.3.5. Bestimmung des Ursprungslandes

Im Falle einer Kumulierung ist als Ursprungsland jenes Land anzusehen, in dem eine über die Minimalbehandlung hinausgehende Be- oder Verarbeitung erfolgt ist.

6. Zollrückvergütung

Es gilt das Verbot der Zollrückvergütung bzw. Zollbefreiung.

7. Präferenznachweise

7.1. Arten

Präferenznachweise sind:

- die von einem Zollamt bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 betreffend eine konkrete Sendung;
- die Ursprungserklärung auf der Rechnung oder einem sonstigen Handelsdokument ("Rechnungserklärung")
 - die unabhängig vom Wert der Sendung von einem "ermächtigten Ausführer" unter Angabe der Bewilligungsnummer ausgestellt wird, oder
 - die innerhalb bestimmter Wertgrenzen von jedem Ausführer ausgestellt werden kann.

7.2. Nähere Erläuterungen

Landessprache

Die Präferenznachweise sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft bzw. in katalanischer Sprache auszustellen.

Wortlaut

Der Wortlaut der Erklärung auf der Rechnung in den zugelassenen Sprachfassungen sind in der Anlage zu diesem Abschnitt angeführt.

7.3.3. Unterschrift

Von einem ermächtigten Ausführer ausgestellte Ursprungserklärungen auf der Rechnung müssen, unabhängig von der Ausfertigungsart, nicht unterschrieben werden. Es genügt die Angabe der Bewilligungsnummer. Der ermächtigte Ausführer muss sich allerdings schriftlich verpflichten (Bescheidantrag -Auflage im Bescheid), die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie handschriftlich unterzeichnet hätte.

7.4.4. Nachträgliche Ausstellung; Duplikate

Der Vermerk "Nachträglich ausgestellt" lautet in den Amtssprachen der Präferenzzone EG – Andorra (griechische Fassung siehe ABI):

„NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“, „DELIVRÉ A POSTERIORI“, „RILASCIATO A POSTERIORI“, „AFGEGEVEN A POSTERIORI“, „ISSUED RETROSPECTIVELY“, „UDSTEDT EFTERFØLGENDE“, „ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ“, „EXPEDIDO A POSTERIORI“, „EMITIDO A POSTERIORI“, „ANNETTU JÄLKIKÄTEEN“, „UTFÄRDAT I EFTERHAND“, „EMES A POSTERIORI“.

"Der Vermerk "Duplikat" lautet in den Amtssprachen der Präferenzzone EG - Andorra:

„DUPLIKAT“, „DUPLICATA“, „DUPLICATO“, „DUPLICAAT“, „DUPLICATE“, „ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ“, „DUPLICADO“, „SEGUNDA VIA“, „KAKSOISKAPPALE“, „DUPLICAT“.

7.8. Wertgrenzen

Die Wertgrenzen sind nach der Währung zu beurteilen, in der die Ware fakturiert ist. Ist für diese Währung eine Wertgrenze nicht vorgesehen (z.B. bei Fakturierung in \$) ist für die Prüfung der Wertgrenze der Wert in EURO heranzuziehen. Auch in Fällen, in denen eine Wertgrenze in einer vorgesehenen Währung überschritten wird, kann ebenfalls der in EURO umgerechnete Betrag herangezogen werden, wenn dadurch die Wertgrenze eingehalten ist.

Währung	Ursprungserklärung auf der Rechnung	Waren im persönlichen Gepäck	Waren in privaten Kleinsendungen
EURO	6.000	1.200	500
Dänische Kronen	45.600	9.100	3.800
Schwedische Kronen	55.000	11.000	4.600
Pfund Sterling	4.830	965	400

Hinweis:

Die Erklärung auf der Rechnung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Text der Erklärung auf der Rechnung siehe http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/1999/l_191/l_19119990723de00010033.pdf Seite 31 und folgende.

Deutsche Fassung

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer, Bewilligungs-Nr. ...⁽¹⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte ... Ursprungswaren sind⁽²⁾.

.....⁽³⁾

(Ort und Datum)

.....⁽⁴⁾

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

Fußnoten:

(1) *Wird die Erklärung auf der Rechnung durch einen ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 20 dieses Anhangs ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen oder der Raum kann leer gelassen werden.*

(2) *Der Ursprung der Erzeugnisse muss angegeben werden. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Waren mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne des Artikels 34 dieses Anhangs, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung "CM" an.*

(3) *Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.*

(4) *Siehe Artikel 19 Absatz 5 des Anhangs. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.*

11. Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 26. November 1990 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra (90/679/EWG; Amtsblatt Nr. L 374 vom 31. Dezember 1990). Das Abkommen ist am 1. Jänner 1991 in Kraft getreten.

Beschluss Nr. 1/99 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra vom 6. Mai 1999 zur Änderung des Anhangs des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra (1999/482/EG; Amtsblatt Nr. L 191 vom 23. Juli 1999).

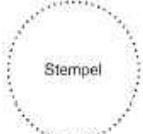
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/1999/l_191/l_19119990723de00010033.pdf

Verordnung (EG) Nr. 2302/2001 des Rates vom 15. November 2001 mit den Durchführungsvorschriften zu Artikel 12 Absatz 2 des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra

Anlage zu Abschnitt 2.2.

BESCHEINIGUNG FÜR ZWECKE DER ANWENDUNG VON ARTIKEL 12 ABSATZ 2 DES ABKOMMENS BETREFFEND DIE ZOLL-UNION EG/ANDORRA

1. Ausführer (Name, vollständige Adresse, Staat)	BESCHEINIGUNG FÜR DIE AUSFUHR VON TABAKWAREN DER POSITIONEN 24.02 UND 24.03 DES HS NACH ANDORRA Nr. ORIGINAL	
3. Empfänger (Name, vollständige Adresse, Staat)	2. Letzter Tag für die Vorlage der Bescheinigung bei den Zollbehörden des Fürstentums Andorra	
ANMERKUNGEN:		4. Rechnung(en) Nr(n).
A. Diese Bescheinigung ist im Original mit einer Kopie auszustellen. B. Das Original und die Kopie der Bescheinigung müssen zur Anbringung des Sichtvermerks der Zollstelle vorgelegt werden, bei der die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. C. Das Original muss mit dem Sichtvermerk versehen den Zollstellen Andorras vorgelegt werden.		
5. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke	6. Rohgewicht (kg)	7. Eigengewicht (kg)
8. Bemerkungen		
9. BESCHEINIGUNG DER ZOLLSTELLE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt Ausfuhrpapier Stempel: Art/Muster: Nr. vom: Zollstelle: Ausstellender Staat: (Ort und Datum)	10. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Tabakwaren der Positionen 24.02 oder 24.03 ausschließlich aus in der Gemeinschaft im freien Warenverkehr befindlichen unverarbeitetem Tabak hergestellt wurden sind. Die vorgenannten Waren erfüllen die Voraussetzungen, um diese Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift)	

11. Ersuchen um Nachprüfung, zu übersenden an: Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. (Ort und Datum)	12. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG Die Nachprüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung (*): <input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind. <input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigelegte Bemerkungen). (Ort und Datum)
.....  (Unterschrift)  (Unterschrift) (*) Zutreffendes Feld ankreuzen.